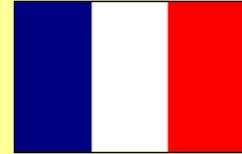


# Sozialversicherungsbeiträge in Frankreich 2023



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Risiken	Arbeitnehmer*innen-Anteil		Arbeitgeber*innen-Anteil	
	monatliche Obergrenzen in €	Satz	monatliche Obergrenzen in €	Satz
<b>Sozialversicherung („Sécu“):</b>				
Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Tod	- *1	-	vom gesamten Entgelt	13% oder 7% *2
Pflege (CSA)	-	-	vom gesamten Entgelt	0,3%
Alter (gedeckt) *3	3.666 € *3	6,9%	3.666 € *3	8,55%
Alter	vom gesamten Entgelt	0,4%	vom gesamten Entgelt	1,9%
Arbeitsunfälle *4	-	-	vom gesamten Entgelt	variabel*4
Familienbeihilfen *5	-	-	vom gesamten Entgelt	5,25% oder 3,45% *5
CSG (Allgemeiner Sozialbeitrag) *6	98,25% vom Bruttoentgelt	9,2%	-	-
CRDS (Beitrag zur Abtragung der Sozialversicherungsschulden) *6	98,25% vom Bruttoentgelt	0,5%	-	-
<b>Arbeitslosenversicherung *7</b>	-	-	14.664 €	4,05%
AGS *7	-	-	14.664 €	0,15%
<b>Zusatzrenten</b> (System Agirc-Arrco) *8				
- <b>Gruppe 1</b>	3.666 €	3,15%	3.666 €	4,72%
Beitrag zum allgemeinen Ausgleich (contribution d'équilibre général – CEG)	3.666 €	0,86%	3.666 €	1,29%
- <b>Gruppe 2</b>	zwischen 3.666 € und 29.328 €	8,64%	zwischen 3.666 € und 29.328 €	12,95%
Beitrag zum allgemeinen Ausgleich (contribution d'équilibre général – CEG)	zwischen 3.666 € und 29.328 €	1,08%	zwischen 3.666 € und 29.328 €	1,62%

\*1) Arbeitnehmer\*innen in den Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle (Régime local Alsace-Moselle) müssen einen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 1,3 % zahlen (Satz zum 1. April 2022 geändert).

\*2) Das Gesetz zur Finanzierung der französischen Sozialversicherung für das Jahr 2018 führt ab dem 01.01.2019 bei der Versicherung wegen Krankheit, Mutterschutz, Invalidität und Tod für den Arbeitgeber einen Beitragssatz von 7 % ein. Das betrifft die Jahresentgelte, die den 2,5-fachen Satz des Mindestlohnes nicht überschreiten.

\*3) Monatliche Sozialversicherungsbemessungsgrenze 2023: 3.666 €

\*4) Der Beitragssatz hängt von der Größe und des Risikoprofils des Unternehmens ab.





\*5) Der Beitragssatz von 3,45 % wird auf Unternehmen angewandt, für die der geminderte Beitragssatz für alle Jahresentgelte, die nicht höher als der 3,5-fache Satz des Mindestlohnes [SMIC] sind, angewandt werden darf. In den anderen Fällen bleibt der Beitragssatz für Kindergeld bei 5,25 %.

\*6) Mit dem Gesetz zur Finanzierung der französischen Sozialversicherung für das Jahr 2018 wurde der auf alle Erwerbseinkommen anzuwendende Satz des Allgemeinen Sozialbeitrags (CSG) um 1,7 Punkte von 7,5 % auf 9,2 % erhöht. Der auf Alters- und Invaliditätsrenten anzuwendende Satz wurde ebenfalls erhöht. Bezüglich der vorgenannten Renten wurde mit dem Gesetz Nr. 2018-1213 vom 24.12.2018 über wirtschaftliche und soziale Eilmaßnahmen ein neuer, mittlerer Satz eingeführt. Somit gibt es insgesamt 4 Sätze, die je nach der zu versteuernden Einkommenshöhe des Jahres N-2 angewandt werden.

Personen, die im französischen Sozialversicherungssystem versicherungspflichtig sind, aber ihren Steuersitz nicht in Frankreich haben, unterliegen nicht der Zahlung vom Allgemeinen Sozialbeitrag (CSG) sowie vom Beitrag zur Abtragung der Sozialversicherungsschulden (CRDS). Stattdessen müssen sie einen Arbeitnehmer\*innen-Anteil zur Krankenversicherung von 5,5 % des gesamten Entgeltes zahlen. CSG und CRDS werden mit einem Satz von 6,2 % bzw. 0,5 % auch auf Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld usw.) erhoben.

\*7) Die Obergrenze entspricht der 4-fachen Obergrenze der Sozialversicherung (4 x 3.666 €).

Einrichtung zur Finanzierung der Lohngarantie (Association pour la gestion du régime de garantie des créances des salariés – ASG). Beiträge werden ausschließlich vom Arbeitgeber abgeführt, die im Falle einer Insolvenz Lohnfortzahlung, Kündigungsgeld und Abfindungen decken.

\*8) Zum 01.01.2019 wurde die Fusion der Zusatzrenten Agirc und Arrco vollzogen. Die Pflichtbeiträge zur Zusatzrentenversicherung werden seitdem in einem zweistufigen System für alle Beschäftigten, somit auch für die leitenden Angestellten, berechnet:

- Stufe 1: für Gehälter, die zwischen 1 € und der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung liegen,
- Stufe 2: für Gehälter, die zwischen der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung und der 8-fachen Bemessungsgrenze der Sozialversicherung liegen.

Der Beitragssatz der Arbeitgeber (127%) hat einen Beitragsüberschuss zur Folge, welcher ohne Auswirkung auf die Höhe des Rentenanspruchs ist. Die Rentenpunkte werden anhand des Beitragssatzes der Arbeitnehmer\*innen berechnet. In der Stufe 1, in der der effektive Beitragssatz 7,87 % beträgt, werden nur 6,20 % zur Berechnung der Rentenpunkte der Arbeitnehmer\*innen herangezogen. Der Überschuss dient zur Finanzierung des Systems. Außer den hier oben genannten Beiträgen zur Zusatzrentenversicherung, werden noch weitere Beiträge eingezogen, welche jedoch keine Punkte hervorbringen:

- Der Beitrag zum Verband für die Beschäftigung von Führungskräften (APEC – association pour l'emploi des cadres). Der Beitrag wird von dem Gesamtgehalt der leitenden Angestellten einbehalten bis zu einer Grenze, die das 4-fache der Bemessungsgrenze nicht übersteigt. Der Beitragssatz beträgt 0,06%.
- Der Beitrag zum technischen Ausgleich der Zusatzversicherung (contribution d'équilibre technique - CET) wird auf Entgelte aller Beschäftigten, auch der Führungskräfte, die über der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung liegen, angewandt (Arbeitnehmeranteil: 0,14%, Arbeitgeberanteil: 0,21%).

### Quellen und zusätzliche Informationen:

[https://www.cleiss.fr/docs/regimes/regime\\_france\\_index.html](https://www.cleiss.fr/docs/regimes/regime_france_index.html)

<https://www.urssaf.fr/portail/home/taux-et-baremes/taux-de-cotisations/les-employeurs/les-taux-de-cotisations-de-droit.html?Opens>

